

**Stellungnahme**  
**zur Petition des Herrn Ulrich Wockelmann vom 31.07.2011,**  
**eingegangen im Jobcenter Märkischer Kreis am 02.09.2011**

Der Petent wendet sich gegen die Sanktionspraxis des Jobcenters Märkischer Kreis, wobei die gegen ihn selbst festgesetzte Sanktion nach § 31 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 02.11.2010 für die Zeit vom 01.12.2010 - 28.02.2011 Auslöser und Hauptgegenstand der Petition ist.

Die Petition ist jedoch in der Sache selbst unbegründet.

Dem Petenten war am 28.09.2010 unter Belehrung über die Rechtsfolgen eine Arbeitsgelegenheit nach § 16 d SGB II als Hausmeisterhelfer im Evangelischen Kirchenkreis Iserlohn angeboten worden. Dieses Angebot hat der Petent jedoch nicht wahrgenommen, so dass - nach erfolgter Anhörung nach § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) - am 02.11.2010 der von dem Petenten beanstandete Sanktionsbescheid erlassen wurde, da wichtige Ablehnungsgründe aus der Sicht des Jobcenters Märkischer Kreis nicht vorlagen.

Der gegen diesen Sanktionsbescheid am 06.11.2010 erhobene Widerspruch wurde durch den Widerspruchsbescheid vom 03.02.2011 zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich **nunmehr** die am 04.02.2011 vor **dem** Sozialgericht Dortmund erhobene Klage (Az.: S 28 AS 468/11).

Parallel hierzu ist noch eine weitere Klage unter dem Az. S 28 AS 6103/10 anhängig, und zwar gegen den Bescheid gemäß § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II vom 28.09.2010, welcher die nicht zustande gekommene Eingliederungsvereinbarung in Bezug auf die hier angebotene Arbeitsgelegenheit ersetzte.

Die voraussichtliche Dauer der Klageverfahren kann noch nicht prognostiziert werden. Die gerichtlichen Feststellungen dauern an, wobei das Jobcenter Märkischer Kreis zuletzt am 06.09.2011 zu den Streitgegenständen inhaltlich Stellung genommen hat.

Da der Petent jedoch mit dem Sozialgericht Dortmund das für eine Einzelfallprüfung verfassungsmäßig zuständige Organ angerufen hat, bleiben die Entscheidungen des Sozialgerichts Dortmund insoweit abzuwarten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Petent zusätzlich im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens (Sozialgericht Dortmund, Az. S 28 AS 5489/10 ER) und eines anschließenden Beschwerdeverfahrens (Landessozialgericht NRW, Az. L 6 AS 315/11 B ER) gegen die ihn betreffende Sanktionierung vorgegangen war - wenn auch ohne Erfolg. Gera-

de das Obsiegen der Behörde in den Eilverfahren gebietet nunmehr umso mehr das Abwarten der gerichtlichen Entscheidungen in den noch anhängigen Hauptsacheverfahren.

Dem Petenten kann auch nicht darin gefolgt werden, dass das Jobcenter Märkischer Kreis das Instrument der Arbeitsgelegenheiten womöglich sachfremd oder rechts- bzw. sozialwidrig eingesetzt haben könnte.

In Bezug auf die konkret angebotene Stelle trifft es nicht zu, dass diese eine normale Arbeitsstelle verdrängt oder ersetzt hätte.

Richtig ist vielmehr, dass früher eine auf zwei Jahre befristete Stelle vorhanden war, die im Rahmen des KonnbiModells NRW gefördert worden war - und die nach dem zeitlichen Ablauf der Förderung aus öffentlichen Mitteln nicht weiter besetzt werden konnte. Insoweit ist es nicht zu beanstanden, dass dem Petenten die Tätigkeit als Hausmeisterhelfer im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit angeboten wurde.

Grundlage für die Einrichtung der Arbeitsgelegenheit unter der Maßnahme-Nr. 355 / 19 / 05 war die von der Diakonie Mark-Ruhr e.V. eingereichte Stellenbeschreibung vom 15.06.2010. Diese Stellenbeschreibung entspricht dem Anforderungsprofil und auch den formellen Voraussetzungen für die Einrichtung und Durchführung einer Arbeitsgelegenheit.

Der Träger bestätigte die Zusätzlichkeit der geplanten Arbeiten. An diesen trägerseitigen Angaben bestehen keinerlei Zweifel; auch ist eine unzulässige Einbeziehung von Pflichtaufgaben zu verneinen.

Darüber hinaus stellt das Jobcenter Märkischer Kreis durch ein internes Prüfkonzept sicher, dass die Ausgestaltung und die Vergabe von Arbeitsgelegenheiten ordnungsgemäß und rechtssicher erfolgen. insbesondere in Übereinstimmung mit dem Prüfkonzept des Bundesrechnungshofes bzw. der internen Revision der Bundesagentur für Arbeit.

Die externen Prüfungsergebnisse und auch die Ergebnisse regelmäßiger interner Prüfungen fließen unmittelbar in das laufende Qualitätsmanagement ein. Die Überprüfung umfasst dabei nicht nur die Zuweisungspraxis in Arbeitsgelegenheiten - sondern auch eine laufende Trägerprüfung unter besonderer Berücksichtigung der Kriterien der Zusätzlichkeit, der Gemeinnützigkeit und der Wettbewerbsneutralität der angebotenen Arbeitsgelegenheiten.

Zu Beanstandungen ist es dabei nicht gekommen.

Für den Petenten ist die Stellenbeschreibung maßgeblich gewesen, die ihm mit der Eingliederungsvereinbarung nach § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II am 28.09.2010 bekanntgegeben worden war und die inhaltlich auf der Stellenbeschreibung des Trägers fußte.

Von einem Schneeräumdienst war dabei nicht die Rede.

Dem Jobcenter Märkischer Kreis ist auch bekannt, dass ein gesetzlich oder versicherungsrechtlich geschuldeter Schneeräumdienst nicht die Kriterien der Zusätzlichkeit erfüllen kann und daher auch nicht Gegenstand einer Arbeitsgelegenheit sein kann.

Dies würde grundsätzlich aber nicht ausschließen, auch im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit im Team an Schneeräumarbeiten beteiligt zu sein, wenn und soweit diese über das Maß hinausgehen, was als gesetzliche oder versicherungsrechtliche Pflichtaufgabe anzusehen wäre.

Der erhobene Vorwurf eines womöglich sachfremden oder rechts- bzw. sozialwidrigen Einsatzes von Arbeitsgelegenheiten wird daher nachdrücklich zurückgewiesen.

Die Mitglieder des Beirates hatten ihre gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse vollumfänglich wahrgenommen, so dass die Geschäftsführung der damaligen Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Märkischer Kreis in steter Verantwortlichkeit ihnen gegenüber gehandelt hatte.

Da die Sitzungen des ARGE-Beirates nicht öffentlich waren, hat der Petent auch im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht das Recht auf eine Offenlegung von internen Beratungs- und Beschlussunterlagen.

Die Teilnahme an der Arbeitsgelegenheit war im Falle des Petenten auch die sachlich angezeigte Maßnahme zur Verbesserung und Förderung der beruflichen und sozialen Integrationschancen.

Der zum damaligen Zeitpunkt 55-jährige Petent ist seit 1996 arbeitslos und unterliegt wegen der Dauer seiner Arbeitslosigkeit, der fehlenden aktuellen Berufspraxis und hinzutretender personenspezifischer Umstände Vermittlungshemmnissen, die einer problemlosen Integration in den 1. Arbeitsmarkt deutlich entgegenstehen.

Von daher wäre es der im Einzelfall sachgerechte und auch angezeigte Schritt gewesen, über die angebotene Arbeitsgelegenheit zunächst die berufliche und soziale Integrationsfähigkeit und -möglichkeit sowie einen arbeitnehmerähnlich strukturierten Tagesablauf zu fördern, um anschließend verbesserte Integrationsmöglichkeiten in den 1. Arbeitsmarkt gezielt nutzen zu können.

Damit entsprach die Vermittlung der Arbeitsgelegenheit sowohl den gesetzlichen Bestimmungen wie auch den Intentionen des Gesetzgebers, die zur Einführung dieses arbeitsmarktpolitischen Instrumentes geführt hatten.

Die vom Petenten nebenbei erwähnte Nichtzahlung von Bewerbungskosten in Höhe von 205,00 Euro hat sich durch die am 08.02.2011 erfolgte Bewilligung erledigt.

Hinzuweisen ist ferner darauf, dass weitere Rechtsstreite in Bezug auf die Höhe von laufenden Leistungen nach dem SGB II beim Sozialgericht Dortmund anhängig sind - bei denen aber ebenso die gerichtlichen Sachentscheidungen abzuwarten bleiben.

Die Petition ist demnach nicht begründet.

Dienststelle: Jobcenter Märkischer Kreis, 58636 Iserlohn, Friedrichstraße 59/61  
Organisationseinheit: 441 A / 498  
GZ: 441A / 498 - 355A130089 / 35502BG0003167  
Ansprechpartner: Frau Grazina Stodtko  
Tel.-Nr.: 02371 / 905 - 821

Iserlohn, den 23.09.2011



Volker Riecke  
(Geschäftsführer)